

Stadt Rethem (Aller)  
Der Stadtdirektor  
Az.: 912-11/1

Rethem (Aller), 03.03.2025  
Fachbereich I  
Björn Fahrenholz

**Drucksache**  
**RE/198/2025/XI**

**öffentlich**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Ja	Nein	Enth.	Geänderter Beschluss
Wirtschafts- und Finanzausschuss der Stadt Rethem (Aller)	11.03.2025					<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss der Stadt Rethem (Aller)	19.03.2025					<input type="checkbox"/>
Rat der Stadt Rethem (Aller)	26.03.2025					<input type="checkbox"/>

### **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Rethem (Aller)**

#### **Beschluss:**

Die im Entwurf vorliegende Satzung über die Änderung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Rethem (Aller) zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern A und B, sowie der Gewerbesteuer, rückwirkend ab dem 01.01.2025, wird beschlossen. Die Hebesätze betragen

für die Grundsteuer A 650 v. H.,  
für die Grundsteuer B 482 v. H.,  
für die Gewerbesteuer 500 v. H..

#### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Als wichtige eigene Einnahmequelle garantiert der Art. 106 Abs. 6 GG den Gemeinden das Aufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern). Gegenstand der Grundsteuer A sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Nr. 1 GrStG). Der Grundsteuer B unterliegen die Grundstücke (§ 2 Nr. 2 GrStG). Steuergegenstand der Gewerbesteuer sind die im Inland betriebenen stehenden Gewerbebetriebe (§2 GewStG). In einem zweistufigen Verfahren werden für diese Steuern vom zuständigen Finanzamt Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadt Rethem (Aller) erhebt die Realsteuern entsprechend der Messbeträge nach einem von ihr festzusetzenden Hebesatz. Diesen Hebesatz enthält regelmäßig die jährlich zu erlassende Haushaltssatzung. Abweichend davon können die Hebesätze auch für mehrere Jahre in einer speziellen Hebesatzsatzung festgelegt werden.

Der Zweck dieser besonderen Satzung liegt u. a. darin, bereits vor der Wirksamkeit einer verspäteten Haushaltssatzung die Realsteuern erheben zu können, ohne den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung zu unterliegen.

Die Hebesatzsatzung wurde letztmalig im Rahmen der Grundsteuerumstellung am 04.12.2024 geändert. Hierbei erfolgte eine aufkommensneutrale Umsetzung der Hebesätze

für die Grundsteuern A und B.

Im Rahmen der Haushaltserstellung ist nunmehr eine Unterfinanzierung der Stadt Rethem (Aller) zu Tage getreten, die es nur schwerlich erlaubt die Daseinsvorsorge in adäquater Qualität aufrecht zu erhalten. Daher sollen nach Vorliegen der Haushaltssituation nunmehr die Hebesätze angepasst werden.

Es wird vorgeschlagen die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

	Bisheriger Hebesatz	Neuer Hebesatz
Grundsteuer A	500 v. H.	650 v. H.
Grundsteuer B	332 v. H.	482 v. H.
Gewerbsteuer	450 v. H.	500 v. H.

Auch mit dieser Anpassung weist die Stadt Rethem (Aller) ein entsprechend hohes Defizit aus. Ein Erhöhen um jeden Preis kann und darf aber auch nicht das Ziel sein.

Der Entwurf dieser angepassten Hebesatzsatzung liegt dieser Drucksache bei.

### **Finanzierung:**

Mit den Hebesatzerhöhungen sind folgende Ertragssteigerungen bereits im Haushalt eingepreist:

	Bisherige Erträge	Neue Erträge
Grundsteuer A	rd. 57 T€	rd. 74 T€
Grundsteuer B	rd. 452 T€	rd. 656 T€
Gewerbsteuer	rd. 1.300 T€	rd. 1.411 T€

Lfd. Änderungen die sich bis zum Stichtag der Erstellung der Drucksache ergeben haben, sind bei den neuen Erträgen bereits mit eingepreist. Daher kann hier im Einzelfall die Prozentuale Erhöhung von den neuen Beträgen minimal abweichen.

Björn Symank  
Stadtdirektor

### **Anlagen:**

- Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Rethem (Aller)

Veröffentlichung in:

GI	MI	BI